

Anhang 3: Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) und GRÜNEBERG et al. (2015) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2015).

Protokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Fledermäuse

Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*)
Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Myotis sp. (Arten der Gattung *Myotis*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Saatkrahe (*Corvus frugilegus*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)



Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-Quadrant D na 45112
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Es liegen zwei Rufaufnahmen vor, die nicht eindeutig der Rauhaufledermaus oder der Alpenfledermaus zuzuordnen sind. Diese Rufe wurden entlang der Gehölze an der TRA aufgezeichnet. In diesem Bereich erfolgten sichere Einzelnachweise der Rauhaufledermaus. Die Rauhaufledermaus wird im Gegensatz zu der Alpenfledermaus auch in der Liste für den Messtischblattquadranten 45112 aufgeführt (LANUV 2017b). Es ist zu erwarten, dass die Alpenfledermaus höchstens sporadisch im Untersuchungsgebiet auftritt und dieses kein essenzieller Bestandteil ihres Lebensraums ist. <u>Konfliktanalyse:</u> Die Alpenfledermaus wurde nicht sicher nachgewiesen, bei den aufgezeichneten Rufen kommt neben der Alpen- auch die Rauhaufledermaus in Betracht. Da ein Vorkommen der Alpenfledermaus jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, werden potenzielle Beeinträchtigungen betrachtet. Die Betroffenheit der Rauhaufledermaus wird im später folgenden Artkapitel dieser Art (Kapitel 7.2.1) beschrieben. Vom geplanten Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Dahingehend sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) für die Alpenfledermaus zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Da entlang der Autobahn/TRS nur ein möglicher Nachweis der Alpenfledermaus erfolgte, die Art im weiteren Untersuchungsgebiet nicht festgestellt wurde und sie vermutlich keine hohe Strukturgebundenheit aufweist (eine Klassifizierung wurde in BMVBS 2011 aufgrund geringer Verbreitung nicht vorgenommen), ist dies nicht als erheblich einzustufen. Aus diesem Grund ist auch eine mögliche Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung nicht anzunehmen. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Alpenfledermaus <i>(Hypsugo savii)</i>								
ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. </td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td> 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein								
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein								



Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt-Quadrant</td> </tr> <tr> <td>45112</td> </tr> </table>	Messtischblatt-Quadrant	45112				
Messtischblatt-Quadrant									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>Günstig (Br. Langohr)</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☒ rot</td> <td>ungünstig / schlecht (Gr. Langohr)</td> </tr> </table>		☒ grün	Günstig (Br. Langohr)	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☒ rot	ungünstig / schlecht (Gr. Langohr)	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	Günstig (Br. Langohr)								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☒ rot	ungünstig / schlecht (Gr. Langohr)								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Im Bachtal der Albecke konnte ein Langohr erfasst werden. Nach LANUV (2017b) kommt das Braune Langohr im Messtischblattquadrant 45112 vor, ein Vorkommen des Braunen Langohrs im Untersuchungsgebiet ist somit wahrscheinlich, ein Vorkommen des Grauen Langohrs ist jedoch auch nicht vollständig auszuschließen. Als Jagdhabitat für die stark strukturgebundenen Artengruppe kommt das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere Siedlungs- und strukturreiche Bereiche, in Frage (BMVBS 2011). Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Gebäude- und Baumhöhlenquartiere sind im Untersuchungsraum vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff weder Gebäude noch Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Langohren besitzen eine sehr hohe Bindung an Strukturen im Flug. Durch die Parkplatzbeleuchtung kann es zudem zu einer Barrierewirkung für die stark Licht meidenden Langohren kommen (BMVBS 2011). Da entlang der Autobahn/TRS keine Nachweise von Langohren erfolgten, die Art vielmehr nur einmal im südlichen Untersuchungsgebiet festgestellt wurde, ist dies nicht als erheblich einzustufen. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)
Da Langohren im Vergleich zu den meisten anderen Fledermausarten sehr leise Ortungsrufe erzeugen und teilweise ihre Beute passiv orten (hören, ohne Ortungsrufe auszustossen), ist davon auszugehen, dass sie aufgrund des Verkehrslärms das nähere Umfeld der Straße meiden. Vor dem Hintergrund dieser typischen Jagdweise und der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
G									
2									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Einzelne Nachweise der Breitflügelfledermaus gelangen mit den Horchboxen an Standort 3 und 4 im Mai 2017 sowie an Standort 9 und 11 im Juli 2017. Zudem liegen weitere Nachweise aus der Transektbegehung entlang der Autobahn/Raststätte vor, bei denen es sich um die Breitflügelfledermaus handeln kann, eine sichere Bestimmung auf Artebene aber nicht möglich war. Nach LANUV (2017b) kommt die Art im Messtischblattquadrant 45112 vor. Die Breitflügelfledermaus weist eine mittlere Bindung an Strukturen im Flug auf, eine Nutzung der Gehölze an der Autobahn/TRA als Leitlinie ist anzunehmen (BMVBS 2011). Als Jagdhabitat kommt das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere die Siedlungsbereiche sowie Gehölz- und Waldrandbereiche, in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Gebäude- oder Baumhöhlenquartiere sind im Untersuchungsraum vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Vom geplanten Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Dahingehend sind keine Verbotsstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für die schwach Licht meidende Breitflügelfledermaus nicht zu erwarten, zumal diese Licht zur Jagd nutzt (BMVBS 2011). Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Dementsprechend sind betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Trotz weniger Nachweise der Breitflügelfledermaus kann es aufgrund der mittleren Bindung dieser Art an Strukturen im									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Flug zu einer Beeinträchtigung kommen (BMVBS 2011). Daher sind bau- bzw. anlagebedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Zerschneidung essenzieller Teillebensräume aufgrund der Unterbrechung der Leitlinie möglich. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zum Erhalt der Leitlinienfunktion umzusetzen. Durch die Nutzung von Lichtquellen für die Jagd aufgrund des Insektenangebots kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko im Straßenverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 und der Vorbelastung an diesem Standort wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erwartet. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Durch die Gehölzentnahme im Eingriffsbereich wird eine Leitlinie unterbrochen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen nachfolgend aufgeführte CEF-Maßnahmen getroffen werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Zur Bereitstellung einer intakten Leitlinie entlang der Autobahn/TRA wird der neue Parkplatz von einem Gehölzstreifen umgeben, welcher die Funktion des entfallenden Gehölzstreifens erfüllen wird. Dies kann durch eine entsprechend dichte und ausreichend hohe Bepflanzung heimischer Gehölze erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzung eine ausreichende Höhe (> 3 m) und Breite (> 10 m) erreichen wird, um eine Abschirmung von Lichtimmission während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Nutzung der Leitlinie, v. a. durch lichtmeidende Arten der Gattung <i>Myotis</i>, zu schaffen. Um eine rasche Funktionalität der Bepflanzung zu erreichen, ist die Anpflanzung bereits älterer Gehölze zu bevorzugen. Um die Leitlinie ohne zeitliche Unterbrechung entlang der Autobahn/TRA zu gewährleisten, ist die Anlage des Gehölzstreifens möglichst frühzeitig und vor Fällung des Gehölzstreifens im Eingriffsbereich durchzuführen. Da die Entwicklung einer als Leitlinie funktionierenden Gehölzreihe mehrere Jahre benötigt, ist der Parkplatz entlang des Gehölzstreifens an der dem Parkplatz zugewandten Seite mit einem Bauzaun (2 m hoch) zu versehen, der temporär in Kombination mit den Jungpflanzen als Leitlinien dient. Dies dient auch dem Schutz der Neupflanzungen während der Baustellenphase. Der Bauzaun ist zusätzlich mit lichtundurchlässigem Material zu bespannen, um die Flugwege, Balzareale und Jagdhabitats von Fledermäusen vor Lichtimmission (Nachtbaustelle, Verkehr) zu schützen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit ist die Maßnahme direkt mit Anpflanzung der Gehölze und Aufstellen des lichtundurchlässigen Zaunes wirksam. Nach fünf Jahren ist vor Rückbau des lichtundurchlässigen Zaunes im Rahmen einer Funktionskontrolle die Qualität der Gehölze in Hinblick auf ihre Funktionserfüllung an Stelle des Zaunes zu überprüfen. Haben die Gehölze nicht die Qualität des abzubauenen Zaunes, muss entsprechend nachgebessert	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>								
werden. Können die Gehölze die Leitlinienfunktion anstelle des Bauzauns erfüllen, kann der temporär errichtete Zaun entfernt werden. Bis die Gehölze die Funktion des Zaunes übernehmen, ist sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig (intakter Zaun, keine Löcher im lichtundurchlässigen Material) ist. Um eine Lenkung insbesondere aus Richtung der Lichtendorfer Straße kommender Fledermäuse in den Parkplatzbereich im Südwesten und damit einen "Trichtereffekt" zu vermeiden, ist nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) Lichtendorf Süd eine Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen. Auf dieser sollen lückenlos Gehölze angepflanzt werden, welche eine Höhe von über 4 m erreichen und im Osten an der Einfahrt eine Kurve nach Süden machen. An dieser Stelle werden somit aus Westen kommende Fledermäuse in Richtung Süden an die neu entstehenden, die TRA umgebenden Gehölze gelenkt und können dann um den Parkplatz herum fliegen (s. Abbildung 6). Die Breite der Einfahrt zum RRB wird dabei auf ein Minimum von 4 m reduziert, sodass eine Durchgängigkeit dieser Gehölze mit Leitlinienfunktion gegeben ist. Diese Maßnahme wird in der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau der entwässerungstechnischen Anlage durch den Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt. Sowohl die räumliche Lage der Ersatzleitlinie, welche direkt an die vorher bestehende und genutzte Struktur anknüpft, als auch die Art der CEF-Maßnahme entspricht den Ansprüchen, die an notwendige Maßnahmen für Fledermäuse gemäß des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKUNLV (2013) zu stellen sind. Demgemäß ist von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<i>(Eptesicus serotinus)</i>	
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.		☐	ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		☐	ja ☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		☐	ja ☐ nein



Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>		+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Im Rahmen der Detektorbegehung konnten zwei sichere Nachweise der Fransenfledermaus erbracht werden: im Juni 2017 am Bachtal der Albecke sowie im September 2017 am Gehölzrand an der Autobahn nahe der Sölder Straße. Auch bei den nicht auf Artebene bestimmbar Nachweisen der Gattung <i>Myotis</i> (hauptsächlich entlang der Autobahn/TRA), welche regelmäßig auftraten, kann es sich um die Fransenfledermaus gehandelt haben. Nach LANUV (2017b) kommt die Art im Messtischblattquadrant 45112 vor. Da die Fransenfledermaus sehr strukturgebunden fliegt, ist davon auszugehen, dass die Gehölze entlang der Autobahn/TRA eine Bedeutung als Leitlinie für diese Art aufweisen. Als Jagdhabitat kommt das gesamte Untersuchungsgebiet in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere (Baumhöhlen; sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind im Untersuchungsraum insbesondere im Bachtal der Albecke vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff keine Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Entlang der Autobahn erfolgte nur ein sicherer Nachweis und im gesamten Untersuchungsgebiet nur ein weiterer sicherer Nachweis dieser Art. Jedoch kann es sich bei den Nachweisen der Gattung <i>Myotis</i> (s. Artkapitel), welche mit hoher Stetigkeit nachgewiesen wurden, auch um die Fransenfledermaus gehandelt haben, daher müssen auch <i>Myotis</i>-Nachweise bei der Konfliktbetrachtung der Fransenfledermaus berücksichtigt werden. Diese wurden insbesondere entlang der Autobahn/TRA festgestellt. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist bei diffusem Licht nicht zu erwarten (BMVBS 2011). Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Dementsprechend sind betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Aufgrund des zeitlichen Auftretens zumeist in der Phase nach Sonnenuntergang und der regelmäßigen Nachweise von <i>Myotis</i> ist anzunehmen, dass es sich dabei um eine regelmäßig genutzte Leitlinie handelt. Da die Fransenfledermaus zudem eine hohe Bindung an Strukturen im Flug aufweist, wird der Gehölzstreifen entlang der Autobahn/TRA als eine Flugroute mit besonderer Bedeutung für die Fransenfledermaus eingestuft (BMVBS 2011). Daher sind bau- bzw. anlagebedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Zerschneidung essenzieller Teillebensräume aufgrund der Unterbrechung der Leitlinie möglich. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zum Erhalt der Leitlinienfunktion umzusetzen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Durch die Gehölzentnahme im Eingriffsbereich wird eine Leitlinie unterbrochen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen nachfolgend aufgeführte CEF-Maßnahmen getroffen werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Zur Bereitstellung einer intakten Leitlinie entlang der Autobahn/TRA wird der neue Parkplatz von einem Gehölzstreifen umgeben, welcher die Funktion des entfallenden Gehölzstreifens erfüllen wird. Dies kann durch eine entsprechend dichte und ausreichend hohe Bepflanzung heimischer Gehölze erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzung eine ausreichende Höhe (> 3 m) und Breite (> 10 m) erreichen wird, um eine Abschirmung von Lichtimmission während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Nutzung der Leitlinie, v. a. durch lichtmeidende Arten der Gattung <i>Myotis</i>, zu schaffen. Um eine rasche Funktionalität der Bepflanzung zu erreichen, ist die Anpflanzung bereits älterer Gehölze zu bevorzugen. Um die Leitlinie ohne zeitliche Unterbrechung entlang der Autobahn/TRA zu gewährleisten, ist die Anlage des Gehölzstreifens möglichst frühzeitig und vor Fällung des Gehölzstreifens im Eingriffsbereich durchzuführen. Da die Entwicklung einer als Leitlinie funktionierenden Gehölzreihe mehrere Jahre benötigt, ist der Parkplatz entlang des Gehölzstreifens an der dem Parkplatz zugewandten Seite mit einem Bauzaun (2 m hoch) zu versehen, der temporär in Kombination mit den Jungpflanzen als Leitlinien dient. Dies dient auch dem Schutz der Neupflanzungen während der Baustellenphase. Der Bauzaun ist zusätzlich mit lichtundurchlässigem Material zu bespannen, um die Flugwege, Balzareale und Jagdhabitate von Fledermäusen vor	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Lichtimmission (Nachtbaustelle, Verkehr) zu schützen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit ist die Maßnahme direkt mit Anpflanzung der Gehölze und Aufstellen des lichtundurchlässigen Zauns wirksam. Nach fünf Jahren ist vor Rückbau des lichtundurchlässigen Zaunes im Rahmen einer Funktionskontrolle die Qualität der Gehölze in Hinblick auf ihre Funktionserfüllung an Stelle des Zaunes zu überprüfen. Haben die Gehölze nicht die Qualität des abzubauenen Zaunes, muss entsprechend nachgebessert werden. Können die Gehölze die Leitlinienfunktion anstelle des Bauzauns erfüllen, kann der temporär errichtete Zaun entfernt werden. Bis die Gehölze die Funktion des Zaunes übernehmen, ist sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig (intakter Zaun, keine Löcher im lichtundurchlässigen Material) ist. Um eine Lenkung insbesondere aus Richtung der Lichtendorfer Straße kommender Fledermäuse in den Parkplatzbereich im Südwesten und damit einen "Trichtereffekt" zu vermeiden, ist nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) Lichtendorf Süd eine Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen. Auf dieser sollen lückenlos Gehölze angepflanzt werden, welche eine Höhe von über 4 m erreichen und im Osten an der Einfahrt eine Kurve nach Süden machen. An dieser Stelle werden somit aus Westen kommende Fledermäuse in Richtung Süden an die neu entstehenden, die TRA umgebenden Gehölze gelenkt und können dann um den Parkplatz herum fliegen (s. Abbildung 6). Die Breite der Einfahrt zum RRB wird dabei auf ein Minimum von 4 m reduziert, sodass eine Durchgängigkeit dieser Gehölze mit Leitlinienfunktion gegeben ist. Diese Maßnahme wird in der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau der entwässerungstechnischen Anlage durch den Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt. Sowohl die räumliche Lage der Ersatzleitlinie, welche direkt an die vorher bestehende und genutzte Struktur anknüpft, als auch die Art der CEF-Maßnahme entspricht den Ansprüchen, die an notwendige Maßnahmen für Fledermäuse gemäß des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKUNLV (2013) zu stellen sind. Demgemäß ist von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>V</td> </tr> <tr> <td>R/V</td> </tr> </table>	V	R/V				
V									
R/V									
		Messtischblatt-Quadrant 45112							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Nachweise Großer Abendsegler gelangen 2017 immer wieder vereinzelt über die Horchboxen (Mai: Standort 1, 3 und 4; Juni: Standort 8; Juli: Standort 9, 11 und 12). Zudem wurde eine Beutefangsequenz aufgezeichnet. Auch bei den nicht weiter bestimmbar <i>Nyctalus</i>-Rufen (entlang der Autobahn/TRA) kann es sich um den Großen Abendsegler handeln. Nach LANUV (2017b) kommt die Art im Messtischblattquadrant 45112 vor. Als Jagdhabitat für den gering strukturgebundenen Abendsegler kommt das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere die Offenlandbereiche in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere (Baumhöhlen; sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind im Untersuchungsraum insbesondere im Bachtal der Albecke vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff keine Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Da die Nahrungssuche überwiegend im freien Luftraum erfolgt, wird das Jagdhabitat durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Eingriffsbereich kann sowohl während als auch nach der Umsetzung zur Jagd genutzt werden. Der Abendsegler besitzt eine geringe Bindung an Strukturen im Flug (BMVBS 2011). Daher ist die Gehölzentfernung nicht als erheblich einzustufen. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für den Großen Abendsegler nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>
Durch die Nutzung von Lichtquellen für die Jagd aufgrund des Insektenangebots kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko im Straßenverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 und der Vorbelastung an diesem Standort wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erwartet. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
V									
2									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Ein nicht auf Artebene bestimmbarer Ruf von Großem Mausohr/Breitflügelfledermaus wurde Ende September 2017 am Gehölzrand nahe der Sölder Straße aufgezeichnet. Von der Breitflügelfledermaus liegen sichere Einzelnachweise - auch aus diesem Bereich - vor. Sowohl Großes Mausohr als auch Breitflügelfledermaus sind auf dem Messtischblattquadrant 45112 gelistet (LANUV 2017b). Ein Vorkommen des Großen Mausohrs im Untersuchungsgebiet ist dementsprechend nicht ausgeschlossen. Auch unter den nicht auf Artebene bestimmbaren <i>Myotis</i>-Rufen kann sich das Große Mausohr befunden haben. Das Große Mausohr weist eine mittlere Bindung an Strukturen im Flug auf, eine Nutzung der Gehölze an der Autobahn/TRA als Leitlinie ist wahrscheinlich (BMVBS 2011). Als Jagdhabitat für das Große Mausohr sind insbesondere die Waldbereiche geeignet, wohingegen die Breitflügelfledermaus bevorzugt die Siedlungsbereiche sowie Gehölz- und Waldrandbereiche nutzt. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsraum vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Das Große Mausohr wurde nicht sicher nachgewiesen, bei den aufgezeichneten Rufen kommt neben dem Großen Mausohr auch die Breitflügelfledermaus in Betracht. Da ein Vorkommen des Großen Mausohrs jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, werden potenzielle Beeinträchtigungen betrachtet. Die Betroffenheit der Breitflügelfledermaus wird vorangehend im Artkapitel dieser Art (Kapitel 7.2.1) beschrieben. Vom geplanten Vorhaben sind keine Gebäude betroffen, dahingehend sind für das Große Mausohr keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Es wurde ein nicht auf Artebene bestimmbarer Ruf im Norden an der Autobahn festgestellt, bei dem es sich um das Große Mausohr gehandelt haben kann. Es liegt kein sicherer Nachweis eines Großen Mausohrs vor, jedoch kann sie sich auch unter den Nachweisen der Gattung <i>Myotis</i> (s. Artkapitel) befunden haben, welche mit hoher Stetigkeit nachgewiesen wurden. Daher müssen auch <i>Myotis</i>-Nachweise bei der Konfliktbetrachtung des Großen Mausohrs berücksichtigt werden. Diese wurden insbesondere entlang der Autobahn/TRA festgestellt. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für das stark Licht meidende Große Mausohr jedoch nicht ausgeschlossen (BMVBS 2011). Dementsprechend sind betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern oder essenzielle Teillebensräume aufgrund der Barrierewirkung zerschneiden, möglich. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Aufgrund des zeitlichen Auftretens zumeist in der Phase nach Sonnenuntergang und der regelmäßigen Nachweise von <i>Myotis</i> ist anzunehmen, dass es sich um eine regelmäßig genutzte Leitlinie handelt. Da das Große Mausohr eine mittlere Bindung an Strukturen im Flug aufweist, können Beeinträchtigungen durch die Unterbrechung der Leitlinie nicht sicher ausgeschlossen werden (BMVBS 2011). Daher sind bau- bzw. anlagebedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Zerschneidung essenzieller Teillebensräume auch aufgrund der Unterbrechung der Leitlinie möglich. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zur Abschirmung vor Licht und zum Erhalt der Leitlinienfunktion umzusetzen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<u>Erhalt der Funktionalität der Leitlinie und Abschirmung vor Immissionen</u> Durch die Gehölzentnahme im Eingriffsbereich wird eine Leitlinie unterbrochen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen nachfolgend aufgeführte CEF-Maßnahmen getroffen werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Zur Bereitstellung einer intakten Leitlinie entlang der Autobahn/TRA wird der neue Parkplatz von einem Gehölzstreifen umgeben, welcher die Funktion des entfallenden Gehölzstreifens erfüllen wird. Dies kann durch eine entsprechend dichte und ausreichend hohe Bepflanzung heimischer Gehölze erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzung eine ausreichende Höhe (> 3 m) und Breite (> 10 m) erreichen wird, um eine Abschirmung von Lichtimmission während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Nutzung der Leitlinie, v. a. durch lichtmeidende Arten der Gattung <i>Myotis</i>, zu schaffen. Um eine rasche Funktionalität	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Großes Mausohr
(*Myotis myotis*)

der Bepflanzung zu erreichen, ist die Anpflanzung bereits älterer Gehölze zu bevorzugen. Um die Leitlinie ohne zeitliche Unterbrechung entlang der Autobahn/TRA zu gewährleisten, ist die Anlage des Gehölzstreifens möglichst frühzeitig und vor Fällung des Gehölzstreifens im Eingriffsbereich durchzuführen.

Da die Entwicklung einer als Leitlinie funktionierenden Gehölzreihe mehrere Jahre benötigt, ist der Parkplatz entlang des Gehölzstreifens an der dem Parkplatz zugewandten Seite mit einem Bauzaun (2 m hoch) zu versehen, der temporär in Kombination mit den Jungpflanzen als Leitlinien dient. Dies dient auch dem Schutz der Neupflanzungen während der Baustellenphase. Der Bauzaun ist zusätzlich mit lichtundurchlässigem Material zu bespannen, um die Flugwege, Balzareale und Jagdhabitats von Fledermäusen vor Lichtimmission (Nachtbaustelle, Verkehr) zu schützen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit ist die Maßnahme direkt mit Anpflanzung der Gehölze und Aufstellen des lichtundurchlässigen Zauns wirksam. Nach fünf Jahren ist vor Rückbau des lichtundurchlässigen Zaunes im Rahmen einer Funktionskontrolle die Qualität der Gehölze in Hinblick auf ihre Funktionserfüllung an Stelle des Zaunes zu überprüfen. Haben die Gehölze nicht die Qualität des abzubauenen Zaunes, muss entsprechend nachgebessert werden. Können die Gehölze die Leitlinienfunktion anstelle des Bauzauns erfüllen, kann der temporär errichtete Zaun entfernt werden. Bis die Gehölze die Funktion des Zaunes übernehmen, ist sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig (intakter Zaun, keine Löcher im lichtundurchlässigen Material) ist.

Um eine Lenkung insbesondere aus Richtung der Lichtendorfer Straße kommender Fledermäuse in den Parkplatzbereich im Südwesten und damit einen "Trichtereffekt" zu vermeiden, ist nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) Lichtendorf Süd eine Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen. Auf dieser sollen lückenlos Gehölze angepflanzt werden, welche eine Höhe von über 4 m erreichen und im Osten an der Einfahrt eine Kurve nach Süden machen. An dieser Stelle werden somit aus Westen kommende Fledermäuse in Richtung Süden an die neu entstehenden, die TRA umgebenden Gehölze gelenkt und können dann um den Parkplatz herum fliegen (s. Abbildung 6). Die Breite der Einfahrt zum RRB wird dabei auf ein Minimum von 4 m reduziert, sodass eine Durchgängigkeit dieser Gehölze mit Leitlinienfunktion gegeben ist. Diese Maßnahme wird in der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau der entwässerungstechnischen Anlage durch den Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt.

Sowohl die räumliche Lage der Ersatzleitlinie, welche direkt an die vorher bestehende und genutzte Struktur anknüpft, als auch die Art der CEF-Maßnahme entspricht den Ansprüchen, die an notwendige Maßnahmen für Fledermäuse gemäß des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKUNLV (2013) zu stellen sind. Demgemäß ist von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam.

Minimierung von Störungen durch Licht

Mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Lichtimmissionen sollen neben der Abschirmung durch Gehölze auch durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept reduziert werden. Ziel dabei ist eine Reduzierung des beleuchteten Bereichs auf das nötige Minimum sowie die Verwendung von für Insekten wenig attraktivem Licht. Dies senkt das



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)								
Kollisionsrisiko von Fledermäusen im befahrenen Bereich aufgrund der Verminderung der Anlockwirkung durch Insekten als Nahrungsquelle. Gleichzeitig dient dies dem Schutz von Insekten. - Reduzierung der Beleuchtung auf funktionale Aspekte und das nötige Minimum (Helligkeit, Fläche), Ausrichtung der Lichtkegel ausschließlich nach unten auf die Parkplatzfläche und Minimierung von Streulicht ("Full-Cut-Off-Leuchten") (z. B. MOHAR et al. 2014) - Um die Fernwirkung des Lichts zu minimieren, sollen Leuchten nicht höher als unbedingt notwendig montiert werden (HÖTTINGER & GRAF 2003). Grundsätzlich ist eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser, als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten (GEIGER et al. 2007) - Verwendung von Leuchtmitteln mit geringer Anziehungskraft auf Insekten: Insgesamt ziehen LEDs am wenigsten Insekten an. Da Insekten durch Strahlung im kurzwelligen Bereich (UV, blaues Licht) angelockt werden, sollten insektenfreundliche Leuchtmittel keine UV-Strahlung und möglichst wenig blaues Licht emittieren. Eine Farbtemperatur von < 3000 K (warm-weißes Licht) hat dementsprechend weniger Anziehungskraft als neutralweißes Licht mit 6000 K. Werden keine Filter eingesetzt (Filtern des Bereichs unter 500 nm und wenn möglich über 650 nm), sollte daher eine Farbtemperatur unter 3000 K (< 2700 nach MOHAR et al. 2014) bevorzugt eingesetzt werden (z. B. EISENBEIS & EICK 2011, VEROVNIK 2014) - Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten (Schutz der Insekten; geringe Verschmutzung und damit besserer Wirkungsgrad), Gehäusetemperaturen unter 60 °C um Hitzetod von Insekten zu vermeiden (z. B. EISENBEIS & EICK 2011, GEIGER et al. 2007)									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 30%; text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		☐ ja	☐ nein



Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	D	V	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
D									
V									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Einzelne Nachweise von Kleinen Abendseglern gelangen an drei der vier Horchboxstandorte im Mai 2017. Zudem erfolgte ein Nachweis mit dem Detektor Ende September 2017 auf der Lichtendorfer Straße/Neuen Dorfstraße nördlich der A 1. Auch bei den nicht weiter bestimmbar <i>Nyctalus</i>-Rufen (entlang der Autobahn/TRA) kann es sich um den Kleinen Abendsegler handeln. Nach LANUV (2017b) kommt die Art im Messtischblattquadrant 45112 vor. Als Jagdhabitat für den mittel bis gering strukturgebundenen Kleinen Abendsegler kommt das gesamte Untersuchungsgebiet in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere (Baumhöhlen; sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind im Untersuchungsraum insbesondere im Bachtal der Albecke vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff keine Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Da die Nahrungssuche überwiegend im freien Luftraum erfolgt, wird das Jagdhabitat durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Eingriffsbereich kann sowohl während als auch nach der Umsetzung zur Jagd genutzt werden. Der Kleine Abendsegler besitzt eine mittlere bis geringe Bindung an Strukturen im Flug (BMVBS 2011). Daher ist die Gehölzentfernung nicht als erheblich einzustufen. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für den schwach Licht meidenden Kleinen Abendsegler nicht zu erwarten, zumal diese Art Licht zur Jagd nutzt (BMVBS 2011). Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>								
Durch die Nutzung von Lichtquellen für die Jagd aufgrund des Insektenangebots kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko im Straßenverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 und der Vorbelastung an diesem Standort wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erwartet. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 913 1165 992"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td data-bbox="1203 936 1393 969"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1003 1165 1093"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td data-bbox="1203 1025 1393 1059"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1104 1165 1193"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1126 1393 1160"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1205 1165 1294"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1227 1393 1261"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 1373 1165 1496"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. </td> <td data-bbox="1203 1406 1393 1440"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1597 1165 1641"> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> <td data-bbox="1203 1597 1393 1630"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1742 1165 1899"> 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td> <td data-bbox="1203 1798 1393 1832"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein								
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein								



Myotis sp. (Arten der Gattung Myotis)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Myotis sp. (Arten der Gattung Myotis)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+/D/V/1/2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2/3/G/+na</td></tr></table>		+/D/V/1/2	2/3/G/+na	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+/D/V/1/2									
2/3/G/+na									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Nachweise der Gattung <i>Myotis</i> gelangen bei der Detektorbegehung im Mai sowie Juli bis September 2017 in verschiedenen Bereichen. Zwei Kontakte wurden im Bachtal der Albecke verzeichnet. Weitere Rufe wurden an der Lichtendorfer Straße im Bereich des Hofes Dieckerhoff sowie entlang der Gehölzreihe südlich der TRA und Autobahn aufgenommen. In diesem Bereich konnten 2017 auch in allen Erfassungszeiträumen an mehreren Horchboxstandorten (Mai: Standort 2, 3 und 4; Juni: Standort 8; Juli: Standort 10, 11 und 12) <i>Myotis</i>-Rufe aufgezeichnet werden. Dabei wurden auch Beutefangsequenzen aufgenommen. Nach LANUV (2017b) kommen fünf <i>Myotis</i>-Arten (Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) im Messtischblattquadrant 45112 vor. Eine Art (Fransenfledermaus) wurde auch im Rahmen der Untersuchungen im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen, ein Vorkommen der anderen Arten ist nicht ausgeschlossen. Da mehrere <i>Myotis</i>-Arten sehr strukturgebunden sind und regelmäßig Nachweise entlang der Gehölze an der Autobahn/TRA erfolgten, ist davon auszugehen, dass es sich um eine bedeutende Leitlinie handelt. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Als Jagdhabitat kommt grundsätzlich das gesamte Untersuchungsgebiet in Frage. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff weder Gebäude noch Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Durch die									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

***Myotis* sp.**

(Arten der Gattung *Myotis*)

Entfernung der Gehölze kommt es zur Störung einer Leitlinie. Aufgrund des zeitlichen Auftretens zumeist in der Phase nach Sonnenuntergang und der regelmäßigen Nachweise von *Myotis* ist anzunehmen, dass es sich dabei um eine regelmäßig genutzte Leitlinie handelt. Die Arten der Gattung *Myotis* (insbesondere diejenigen, welche auf dem Messischblattquadrant 45112 gelistet sind) besitzen zudem fast alle eine hohe bis sehr hohe Bindung an Strukturen im Flug (BMVBS 2011). Daher wird der Gehölzstreifen entlang der Autobahn/TRA als eine Flugroute mit besonderer Bedeutung für die Arten der Gattung *Myotis* eingestuft. Eine Beeinträchtigung durch Zerschneidung der Leitlinie ist somit nicht ausgeschlossen. Des Weiteren sind diese Arten größtenteils stark Licht meidend. Durch die Parkplatzbeleuchtung kann es dementsprechend zu einer Barrierewirkung bzw. Meideverhalten kommen. Somit kann es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) natürlicher Verhaltensweisen (ROWSE et al. 2016, RUSSO et al. 2017) oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Zerschneidung von essenziellen Teillebensräumen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zur Abschirmung vor Licht und zum Erhalt der Leitlinienfunktion umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.1 vorgesehenen Maßnahmen werden Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1-3 für die Artengruppe *Myotis* vermieden, sodass weitere Untersuchungen zur exakten Artansprache nicht notwendig sind.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Erhalt der Funktionalität der Leitlinie und Abschirmung vor Immissionen

Durch die Gehölzentnahme im Eingriffsbereich wird eine Leitlinie unterbrochen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen nachfolgend aufgeführte CEF-Maßnahmen getroffen werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Zur Bereitstellung einer intakten Leitlinie entlang der Autobahn/TRA wird der neue Parkplatz von einem Gehölzstreifen umgeben, welcher die Funktion des entfallenden Gehölzstreifens erfüllen wird. Dies kann durch eine entsprechend dichte und ausreichend hohe Bepflanzung heimischer Gehölze erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzung eine ausreichende Höhe (> 3 m) und Breite (> 10 m) erreichen wird, um eine Abschirmung von Lichtimmission während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Nutzung der Leitlinie, v. a. durch lichtmeidende Arten der Gattung *Myotis*, zu schaffen. Um eine rasche Funktionalität der Bepflanzung zu erreichen, ist die Anpflanzung bereits älterer Gehölze zu bevorzugen. Um die Leitlinie ohne zeitliche Unterbrechung entlang der Autobahn/TRA zu gewährleisten, ist die Anlage des Gehölzstreifens möglichst frühzeitig und vor Fällung des Gehölzstreifens im Eingriffsbereich durchzuführen.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

***Myotis* sp.**

(Arten der Gattung *Myotis*)

Da die Entwicklung einer als Leitlinie funktionierenden Gehölzreihe mehrere Jahre benötigt, ist der Parkplatz entlang des Gehölzstreifens an der dem Parkplatz zugewandten Seite mit einem Bauzaun (2 m hoch) zu versehen, der temporär in Kombination mit den Jungpflanzen als Leitlinien dient. Dies dient auch dem Schutz der Neupflanzungen während der Baustellenphase. Der Bauzaun ist zusätzlich mit lichtundurchlässigem Material zu bespannen, um die Flugwege, Balzareale und Jagdhabitats von Fledermäusen vor Lichtimmission (Nachtbaustelle, Verkehr) zu schützen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit ist die Maßnahme direkt mit Anpflanzung der Gehölze und Aufstellen des lichtundurchlässigen Zaunes wirksam. Nach fünf Jahren ist vor Rückbau des lichtundurchlässigen Zaunes im Rahmen einer Funktionskontrolle die Qualität der Gehölze in Hinblick auf ihre Funktionserfüllung an Stelle des Zaunes zu überprüfen. Haben die Gehölze nicht die Qualität des abzubauenen Zaunes, muss entsprechend nachgebessert werden. Können die Gehölze die Leitlinienfunktion anstelle des Bauzauns erfüllen, kann der temporär errichtete Zaun entfernt werden. Bis die Gehölze die Funktion des Zaunes übernehmen, ist sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig (intakter Zaun, keine Löcher im lichtundurchlässigen Material) ist.

Um eine Lenkung insbesondere aus Richtung der Lichtendorfer Straße kommender Fledermäuse in den Parkplatzbereich im Südwesten und damit einen "Trichtereffekt" zu vermeiden, ist nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) Lichtendorf Süd eine Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen. Auf dieser sollen lückenlos Gehölze angepflanzt werden, welche eine Höhe von über 4 m erreichen und im Osten an der Einfahrt eine Kurve nach Süden machen. An dieser Stelle werden somit aus Westen kommende Fledermäuse in Richtung Süden an die neu entstehenden, die TRA umgebenden Gehölze gelenkt und können dann um den Parkplatz herum fliegen (s. Abbildung 6). Die Breite der Einfahrt zum RRB wird dabei auf ein Minimum von 4 m reduziert, sodass eine Durchgängigkeit dieser Gehölze mit Leitlinienfunktion gegeben ist. Diese Maßnahme wird in der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau der entwässerungstechnischen Anlage durch den Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt.

Sowohl die räumliche Lage der Ersatzleitlinie, welche direkt an die vorher bestehende und genutzte Struktur anknüpft, als auch die Art der CEF-Maßnahme entspricht den Ansprüchen, die an notwendige Maßnahmen für Fledermäuse gemäß des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKUNLV (2013) zu stellen sind. Demgemäß ist von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam.

Minimierung von Störungen durch Licht

Mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Lichtimmissionen sollen neben der Abschirmung durch Gehölze auch durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept reduziert werden. Ziel dabei ist eine Reduzierung des beleuchteten Bereichs auf das nötige Minimum sowie die Verwendung von für Insekten wenig attraktivem Licht. Dies senkt das Kollisionsrisiko von Fledermäusen im befahrenen Bereich aufgrund der Verminderung der Anlockwirkung durch Insekten als Nahrungsquelle. Gleichzeitig dient dies dem Schutz von Insekten.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<i>Myotis</i> sp. (Arten der Gattung <i>Myotis</i>)								
- Reduzierung der Beleuchtung auf funktionale Aspekte und das nötige Minimum (Helligkeit, Fläche), Ausrichtung der Lichtkegel ausschließlich nach unten auf die Parkplatzfläche und Minimierung von Streulicht ("Full-Cut-Off-Leuchten") (z. B. MOHAR et al. 2014) - Um die Fernwirkung des Lichts zu minimieren, sollen Leuchten nicht höher als unbedingt notwendig montiert werden (HÖTTINGER & GRAF 2003). Grundsätzlich ist eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen besser, als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten (GEIGER et al. 2007) - Verwendung von Leuchtmitteln mit geringer Anziehungskraft auf Insekten: Insgesamt ziehen LEDs am wenigsten Insekten an. Da Insekten durch Strahlung im kurzwelligen Bereich (UV, blaues Licht) angelockt werden, sollten insektenfreundliche Leuchtmittel keine UV-Strahlung und möglichst wenig blaues Licht emittieren. Eine Farbtemperatur von < 3000 K (warm-weißes Licht) hat dementsprechend weniger Anziehungskraft als neutralweißes Licht mit 6000 K. Werden keine Filter eingesetzt (Filtern des Bereichs unter 500 nm und wenn möglich über 650 nm), sollte daher eine Farbtemperatur unter 3000 K (< 2700 nach MOHAR et al. 2014) bevorzugt eingesetzt werden (z. B. EISENBEIS & EICK 2011, VEROVNIK 2014) - Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten (Schutz der Insekten; geringe Verschmutzung und damit besserer Wirkungsgrad), Gehäusetemperaturen unter 60 °C um Hitzetod von Insekten zu vermeiden (z. B. EISENBEIS & EICK 2011, GEIGER et al. 2007)									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<i>Myotis sp.</i> (Arten der Gattung <i>Myotis</i>)
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt-Quadrant + R/+ 45112
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Sichere Nachweise der Rauhautfledermaus gelangen abgesehen von August im gesamten Erfassungszeitraum 2017. Auch über die Horchboxen wurde die Art in jedem Expositionszeitraum an jeweils zwei bis drei Horchboxstandorten aufgezeichnet. Die Art war sowohl im Bachtal der Albecke und entlang der Gehölze an der Autobahn und TRA, als auch an der Lichtendorfer Straße/Neue Dorfstraße im Bereich des Hofes und nördlich der Autobahn anwesend. Zudem liegen weitere Aufzeichnungen nicht auf Artebene bestimmbarer Rufe der Rauhaut- und Zwergfledermaus vor. Nach LANUV (2017b) kommt die Rauhautfledermaus im Messtischblattquadrant 45112 vor. Als Jagdhabitat für die mittel bis gering strukturgebundene Art kommt das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere jedoch Gehölz- und Waldränder in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere (Baumhöhlen; sowohl Sommer- als auch Winterquartiere) sind im Untersuchungsraum insbesondere im Bachtal der Albecke vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Da vom Eingriff keine Höhlenbäume betroffen sind, sind dahingehend keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Rauhautfledermaus besitzt eine mittlere bis geringe Bindung an Strukturen im Flug (BMVBS 2011). Daher ist die Gehölzentfernung nicht als erheblich einzustufen. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für die schwach Licht meidende Rauhautfledermaus nicht zu erwarten, zumal diese Art Licht zur Jagd nutzt (BMVBS 2011). Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)								
lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten. Durch die Nutzung von Lichtquellen für die Jagd aufgrund des Insektenangebots kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko im Straßenverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 und der Vorbelastung an diesem Standort wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erwartet. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. </td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td> 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein								
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein								



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Die Zwergfledermaus konnte als Art mit deutlich den meisten Kontakten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei wurden maximal drei Tiere gleichzeitig festgestellt. Neben Beutefangsequenzen konnten Sozial- und Balzrufe aufgezeichnet werden. Balzarenen befinden sich entlang der Gehölze an der Autobahn/Rastplatz, von der Gehölzreihe im Osten entlang des Bachtals der Albecke bis zur Gehölzreihe im Westen sowie an der Lichtendorfer Straße südlich der Autobahn. Aufgrund der beobachteten Verhaltensweisen und aufgezeichneten Nachweise ist davon auszugehen, dass der Gehölzstreifen entlang der Autobahn/TRA eine Bedeutung als Leitlinie für die Zwergfledermaus aufweist. Auch nach LANUV (2017b) kommt die Zwergfledermaus im Messtischblattquadrant 45112 vor. Als Jagdhabitat kommt das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere Gehölz- und Waldränder sowie Siedlungsbereiche in Frage. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsraum vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Vom geplanten Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Somit sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Auch der Entfall zweier Balzarenen ist nicht erheblich, da im Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Balz vorhanden sind. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr besitzt der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat. Essenzielle Jagdhabitats sind somit nicht betroffen. In der Umgebung stehen höherwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Barrierewirkung durch die Parkplatzbeleuchtung ist für die schwach Licht meidende Zwergfledermaus nicht zu erwarten, zumal diese Art Licht zur Jagd nutzt (BMVBS 2011). Aufgrund der Vorbelastung des Standortes durch die vorhandene Autobahn und TRA ist keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Dementsprechend sind betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen. Die Anzahl der									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
aufgezeichneten Kontakte auf den Horchboxen deutet daraufhin, dass der Gehölzstreifen entlang der Autobahn/TRA als Leitlinie genutzt wird. Die Kontakte können nicht nur auf Jagd zurückzuführen sein, da dann erheblich mehr Kontakte pro Nacht zu erwarten gewesen wären. Auch per Sichtbeobachtung konnten Tiere im Transferflug entlang der Gehölzreihe beobachtet werden. Da die Begehungen zu unterschiedlichen Nachtzeiten – nicht nur zur Ausflugsphase – durchgeführt wurden, können die in BMVBS (2011) genannten Kriterien zur Beurteilung der Leitlinienfunktion nicht auf diese Daten angewendet werden. Aus der Zusammenschau der Horchboxdaten und Sichtbeobachtungen ergibt sich dennoch, dass der Gehölzstreifen entlang der Autobahn/TRA eine Flugroute besonderer Bedeutung für die Zwergfledermaus darstellt, zumal die Zwergfledermaus eine mittlere Strukturgebundenheit aufweist (BMVBS 2011). Daher sind bau- bzw. anlagebedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch Zerschneidung essenzieller Teil Lebensräume aufgrund der Unterbrechung der Leitlinie möglich. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zum Erhalt der Leitlinienfunktion umzusetzen. Durch die Nutzung von Lichtquellen für die Jagd aufgrund des Insektenangebots kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko im Straßenverkehr kommen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einschätzung in Kapitel 7.1.3 und der Vorbelastung an diesem Standort wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erwartet. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Durch die Gehölzentnahme im Eingriffsbereich wird eine Leitlinie unterbrochen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen nachfolgend aufgeführte CEF-Maßnahmen getroffen werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Zur Bereitstellung einer intakten Leitlinie entlang der Autobahn/TRA wird der neue Parkplatz von einem Gehölzstreifen umgeben, welcher die Funktion des entfallenden Gehölzstreifens erfüllen wird. Dies kann durch eine entsprechend dichte und ausreichend hohe Bepflanzung heimischer Gehölze erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzung eine ausreichende Höhe (> 3 m) und Breite (> 10 m) erreichen wird, um eine Abschirmung von Lichtimmission während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für die tatsächliche Nutzung der Leitlinie, v. a. durch lichtmeidende Arten der Gattung <i>Myotis</i>, zu schaffen. Um eine rasche Funktionalität der Bepflanzung zu erreichen, ist die Anpflanzung bereits älterer Gehölze zu bevorzugen. Um die Leitlinie ohne zeitliche Unterbrechung entlang der Autobahn/TRA zu gewährleisten, ist die Anlage des Gehölzstreifens möglichst frühzeitig und vor Fällung des Gehölzstreifens im Eingriffsbereich durchzuführen. Da die Entwicklung einer als Leitlinie funktionierenden Gehölzreihe mehrere Jahre benötigt, ist der Parkplatz entlang des Gehölzstreifens an der dem Parkplatz zugewandten	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Seite mit einem Bauzaun (2 m hoch) zu versehen, der temporär in Kombination mit den Jungpflanzen als Leitlinien dient. Dies dient auch dem Schutz der Neupflanzungen während der Baustellenphase. Der Bauzaun ist zusätzlich mit lichtundurchlässigem Material zu bespannen, um die Flugwege, Balzareale und Jagdhabitats von Fledermäusen vor Lichtimmission (Nachtbaustelle, Verkehr) zu schützen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit ist die Maßnahme direkt mit Anpflanzung der Gehölze und Aufstellen des lichtundurchlässigen Zauns wirksam. Nach fünf Jahren ist vor Rückbau des lichtundurchlässigen Zaunes im Rahmen einer Funktionskontrolle die Qualität der Gehölze in Hinblick auf ihre Funktionserfüllung an Stelle des Zaunes zu überprüfen. Haben die Gehölze nicht die Qualität des abzubauenen Zaunes, muss entsprechend nachgebessert werden. Können die Gehölze die Leitlinienfunktion anstelle des Bauzauns erfüllen, kann der temporär errichtete Zaun entfernt werden. Bis die Gehölze die Funktion des Zaunes übernehmen, ist sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig (intakter Zaun, keine Löcher im lichtundurchlässigen Material) ist. Um eine Lenkung insbesondere aus Richtung der Lichtendorfer Straße kommender Fledermäuse in den Parkplatzbereich im Südwesten und damit einen "Trichtereffekt" zu vermeiden, ist nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) Lichtendorf Süd eine Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen. Auf dieser sollen lückenlos Gehölze angepflanzt werden, welche eine Höhe von über 4 m erreichen und im Osten an der Einfahrt eine Kurve nach Süden machen. An dieser Stelle werden somit aus Westen kommende Fledermäuse in Richtung Süden an die neu entstehenden, die TRA umgebenden Gehölze gelenkt und können dann um den Parkplatz herum fliegen (s. Abbildung 6). Die Breite der Einfahrt zum RRB wird dabei auf ein Minimum von 4 m reduziert, sodass eine Durchgängigkeit dieser Gehölze mit Leitlinienfunktion gegeben ist. Diese Maßnahme wird in der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau der entwässerungstechnischen Anlage durch den Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt. Sowohl die räumliche Lage der Ersatzleitlinie, welche direkt an die vorher bestehende und genutzte Struktur anknüpft, als auch die Art der CEF-Maßnahme entspricht den Ansprüchen, die an notwendige Maßnahmen für Fledermäuse gemäß des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des MKUNLV (2013) zu stellen sind. Demgemäß ist von einer hohen Prognosesicherheit der Wirksamkeit auszugehen. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	3	3S	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
3									
3S									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am 22.03.2017 wurden zwei Feldlerchen im Südosten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Aufgrund des einmaligen, frühen Auftretens werden diese als Durchzügler gewertet. Nach LANUV (2017b) kommt die Feldlerche im Messtischblattquadrant 45112 vor. Das Potenzial für eine Brutansiedlung ist innerhalb des Eingriffsbereiches und der unmittelbaren Umgebung sehr gering, da eine Stromleitung durch das Eingriffsgebiet führt und die Feldlerche das nähere Umfeld stark befahrener Straßen wie bspw. der Autobahn (BMVBS 2010: Effektdistanz 500 m) und horizontverdämmender Strukturen (Gehölzbestände) meidet. Essenzielle Lebensräume sind dort nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung sind höherwertige Flächen vorhanden. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutnachweise der Feldlerche liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung sind aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr (BMVBS 2010: Effektdistanz 500 m), der geringen Flächengröße und horizontverdämmender Strukturen nur bedingt als Bruthabitat geeignet. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Es sind kleine Teilflächen potenzieller Nahrungs- und Rasthabitate betroffen. In der Umgebung stehen Flächen, die aufgrund geringerer Vorbelastungen eine höhere Eignung als Nahrungs- bzw. Rasthabitat besitzen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zudem erfolgte der tatsächliche Nachweis der Art auf einer Fläche, die durch räumliche Strukturen bereits deutlich von der bestehenden Anlage getrennt ist. Ein Effekt auf diese Fläche durch die Vergrößerung der Anlage ist durch die trennenden Strukturen nicht zu erwarten. Der kleinflächige Verlust potenzieller Nahrungs- und Rasthabitate stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapi-									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)								
tel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen, zumal Feldlerchen bei Ortswechseln in der Regel nicht niedrig fliegen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 898 1165 972"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td data-bbox="1203 920 1393 954"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 987 1165 1072"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td data-bbox="1203 1010 1393 1043"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1088 1165 1173"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1111 1393 1144"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1189 1165 1274"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1211 1393 1245"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 1357 1165 1476"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. </td> <td data-bbox="1203 1391 1393 1424"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1570 959 1626"> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> <td data-bbox="1203 1581 1393 1615"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1715 1165 1883"> 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td> <td data-bbox="1203 1771 1393 1805"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein								
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein								



Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>		V	3	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
V									
3									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am 22.03.2017 wurde im Siedlungsbereich ein rufendes Feldsperlings-Männchen beobachtet. Dies wird als Brutverdacht gewertet. Nach LANUV (2017b) kommt der Feldsperling im Messtischblattquadrant 45112 vor. Das Potenzial für Fortpflanzungsstätten ist im Eingriffsbereich sehr gering. Der Eingriffsbereich kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Da in der Umgebung weitere landwirtschaftliche Flächen und Grünland zur Nahrungssuche vorhanden sind, ist der Eingriffsbereich nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutnachweise des Feldsperlings liegen aus dem Eingriffsbereich nicht vor, es gibt einen Brutverdacht im besiedelten Bereich im Südosten. Die Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung besitzen aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr keine besondere Bedeutung. Essenzielle Brut- oder Nahrungslebensräume sind nicht betroffen, im Eingriffsbereich sind keine Höhlenbäume vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren, erhebliche Störung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) können dahingehend ausgeschlossen werden. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Der Feldsperling weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, sodass Straßenlärm für diese Art nicht relevant ist. Der potenzielle Brutplatz liegt auch nach der Erweiterung außerhalb der Fluchtdistanz von 10 m (FLADE 1994). Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Feldsperling <i>(Passer montanus)</i>
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Graureiher (*Ardea cinerea*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Graureiher wurden im Überflug sowie nahrungssuchend am Regenrückhaltebecken gesichtet, welches im Nordosten knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Der Graureiher wird als Nahrungsgast eingestuft. Auch nach LANUV (2017b) kommt er im Messtischblattquadrant 45112 vor. Hinweise auf Brutvorkommen in der näheren Umgebung liegen nicht vor. Das Gebiet besitzt für den Graureiher keine nennenswerte Bedeutung als Nahrungshabitat. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutvorkommen des Graureihers sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Essenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden und somit nicht direkt betroffen. In der Umgebung stehen Flächen, die eine gleiche oder höhere Eignung als Nahrungs- bzw. Rasthabitat besitzen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Aufgabe von kleinen Teilflächen stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	+	V	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>		45112			
+									
V									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am 08.06.2017 flog ein Habicht durch das Untersuchungsgebiet. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden, der Habicht wird daher als Nahrungsgast eingestuft. Eine essenzielle Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat wird jedoch ausgeschlossen. Nach LANUV (2017b) kommt er im Messtischblattquadrant 45112 vor. Eine künftige Brutansiedlung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist möglich, im Eingriffsbereich selber ist das Potenzial dafür jedoch sehr gering. Eine essenzielle Bedeutung des Eingriffsbereiches als Bruthabitat kann daher ausgeschlossen werden. Gehölzbestände, die zur Anlage eines Horstes geeigneter sind als der Eingriffsbereich, stehen in der weiteren Umgebung zur Verfügung. <u>Konfliktanalyse:</u> Der Habicht brütet aktuell weder im Eingriffsbereich noch in der unmittelbaren Umgebung. Eine essenzielle Bedeutung als Bruthabitat besitzt der Eingriffsbereich selbst bei einer potenziellen, späteren Ansiedlung nicht. In der weiteren Umgebung stehen Gehölzbestände, die zur Anlage eines Horstes geeignet sind und auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Sofern zum Zeitpunkt der Baufeldräumung besetzte Horste vorhanden wären, wäre eine direkte Beeinträchtigung von Individuen infolge eines Brutplatzverlustes bzw. infolge einer störungsbedingten Aufgabe eines Brutplatzes möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störung). Das Jagdhabitat wird nicht erheblich beeinträchtigt, da von dem Vorhaben nur kleine Teilflächen des weiträumigen Nahrungsrevieres betroffen sind. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Um individuelle Verluste durch eine Zerstörung von Nestern oder durch Aufgabe von Brutten infolge baubedingter Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung - insbesondere die Entfernung von Gehölzbeständen – außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung kann auch während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb des Eingriffsbereichs).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>		+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Kormorane wurden im März und Mai 2017 überfliegend kartiert. Es besteht kein funktionaler Zusammenhang mit dem Untersuchungsgebiet. Nach LANUV (2017b) kommt der Kormoran im Messtischblattquadrant 45112 vor. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutvorkommen des Kormorans sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Potenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden und somit nicht direkt betroffen. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kormoran
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		(<i>Phalacrocorax carbo</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein	



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>	+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>		45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Mäusebussarde waren bei den Kartierungen regelmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet anwesend. An einem Horst im Gehölzstreifen nordöstlich des Siedlungsbereichs wurde im April 2017 ein abfliegender Mäusebussard gesichtet. Im Juni 2017 wurde ein rufendes Tier in Horstnähe verhört. Ende Juli 2017 konnte ein diesjähriges Jungtier mit zwei Alttieren in Horstnähe festgestellt werden. Dies ist als Brutnachweis zu werten. Auch nach LANUV (2017b) kommt der Mäusebussard im Messtischblattquadrant 45112 vor. Aktuell ist der Horst über 400 m von der TRA entfernt, mit der Erweiterung rückt die Bebauung auf ca. 280 m heran. Der Eingriffsbereich ist ein Teil des Nahrungshabitats, das Nahrungsrevier erstreckt sich jedoch weit über den Untersuchungsbereich hinaus. Daher sind nur geringe Teile des Nahrungshabitats betroffen und es erfolgt keine Beeinträchtigung des Jagdhabitats. Der Eingriffsbereich stellt kein essenzielles Bruthabitat dar, das Potenzial für eine Brutansiedlung innerhalb des Eingriffsbereiches ist sehr gering. <u>Konfliktanalyse:</u> Der Mäusebussard brütet aktuell in der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Eingriffsbereichs. Auch nach Heranrücken des Parkplatzes an den Brutplatz ist die Entfernung dazwischen noch größer als die Fluchtdistanz von 200 m. Der Mäusebussard weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, sodass Straßenlärm für diese Art nicht relevant ist. (BMVBS 2010). Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich selber besitzt keine essenzielle Bedeutung als Bruthabitat. Eine spätere Ansiedlung der Art ist dort möglich, aber unwahrscheinlich. In der weiteren Umgebung stehen Gehölzbestände, die zur Anlage eines Horstes geeigneter sind, weswegen sie aktuell bereits genutzt werden, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Sofern zum Zeitpunkt der Baufeldräumung besetzte Horste vorhanden wären, wäre eine direkte Beeinträchtigung von Individuen infolge eines Brutplatzverlustes bzw. infolge einer störungsbe-									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>								
dingten Aufgabe eines Brutplatzes möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störung). Jagdhabitats gehen durch den Ausbau nur kleinflächig verloren. Zudem nutzen Mäusebussarde bei der Jagd mit hoher Stetigkeit straßennahe Flächen. Die Tiere fressen dabei auch Tierkadaver. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Das Kollisionsrisiko für den Mäusebussard, welches bereits auf dem vorhandenen Parkplatz besteht, erhöht sich durch die Erweiterung nicht signifikant (s. Kapitel 7.1.3). Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Um individuelle Verluste durch eine Zerstörung von Nestern oder durch Aufgabe von Brutten infolge baubedingter Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung - insbesondere die Entfernung von Gehölzbeständen – außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung kann auch während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb des Eingriffsbereichs).									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 1373 1166 1451"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td data-bbox="1206 1395 1394 1440"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1462 1166 1552"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td data-bbox="1206 1485 1394 1529"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1563 1166 1653"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1206 1585 1394 1630"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1664 1166 1753"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1206 1686 1394 1731"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	3	3S	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
3									
3S									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am 21.06.2017 wurde ein fliegendes Tier im Osten am Rand des Untersuchungsgebietes gesichtet. Am 29.07.2017 wurden über diesem landwirtschaftlich genutzten Bereich vier Tiere bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Untersuchungsgebiet sind keine Brutplätze vorhanden, die Mehlschwalbe ist als Nahrungsgast einzustufen. Nach LANUV (2017b) kommt sie im Messtischblattquadrant 45112 vor. Aufgrund des sporadischen Auftretens weniger Tiere abseits des Eingriffsbereichs ist dieser nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutvorkommen der Mehlschwalbe sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Essenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind innerhalb des Eingriffsbereichs nicht vorhanden und somit nicht direkt betroffen. In der Umgebung stehen Flächen, die eine gleiche oder höhere Eignung als Nahrungs- bzw. Rasthabitat besitzen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Aufgabe von kleinen Teilflächen stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mehlschwalbe <i>(Delichon urbicum)</i>
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>		3	3S	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
3									
3S									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Eine Rauchschwalbenkolonie siedelt mit mindestens 16 besetzten Nestern in verschiedenen Ställen und Scheunen eines Hofes im Südwesten. Auch nach LANUV (2017b) kommt die Rauchschwalbe im Messtischblattquadrant 45112 vor. Grundsätzlich kann das gesamte Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat dienen, Nahrungssuchende Rauchschwalben wurden jedoch vor allem im nahen Umfeld der Brutplätze, im Bereich der Grünländer sowie über landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Süden beobachtet. Der Eingriffsbereich weist keine Eignung als Bruthabitat auf und stellt kein essenzielles Jagdhabitat dar, es stehen in der weiteren Umgebung geeignete Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung. <u>Konfliktanalyse:</u> Die Rauchschwalbe brütet aktuell in der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Eingriffsbereichs. Auch nach Heranrücken des Parkplatzes an den Brutplatz ist die Entfernung dazwischen noch größer als die Fluchtdistanz dieser Art (10 m nach FLADE (1994)). Die Rauchschwalbe weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, sodass Straßenlärm für diese Art nicht relevant ist (BMVBS 2010). Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich selber besitzt kein Potenzial als Bruthabitat. Eine direkte Beeinträchtigung von Individuen infolge eines Brutplatzverlustes bzw. infolge einer störungsbedingten Aufgabe eines Brutplatzes ist daher ausgeschlossen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störung). Jagdhabitats gehen durch den Ausbau nur kleinflächig verloren. In der Umgebung stehen ausreichend geeignete Jagdhabitats zur Verfügung. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Das Kollisionsrisiko für die Rauchschwalbe, welches bereits auf dem vorhandenen Parkplatz besteht, er-									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)								
höht sich durch die Erweiterung nicht signifikant (s. Kapitel 7.1.3). Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="264 801 1174 898"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td data-bbox="1174 801 1402 898"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 898 1174 994"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td data-bbox="1174 898 1402 994"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 994 1174 1090"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1174 994 1402 1090"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1090 1174 1205"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1174 1090 1402 1205"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="264 1265 1174 1496"> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. </td> <td data-bbox="1174 1265 1402 1496"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1496 1174 1659"> 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </td> <td data-bbox="1174 1496 1402 1659"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1659 1174 1946"> 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </td> <td data-bbox="1174 1659 1402 1946"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein	3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein								
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein								



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
V									
3									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☒ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☒ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☒ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Ein Rotmilan wurde im März 2017 im südlichen Bereich gesichtet. Ein Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte nicht festgestellt werden. Nach mündlicher Aussage des Jagdpächters Anfang April 2017 flog der Rotmilan aus dem Untersuchungsgebiet mit Nistmaterial in Richtung Kläranlage (südliche Richtung). Im Juni und Juli 2017 wurde jeweils ein Rotmilan im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes beim Flug bzw. Nahrungssuche gesichtet. Das Untersuchungsgebiet ist als Teil des Brutrevieres zu werten, der Rotmilan mit einem Brutverdacht gewertet. Nach LANUV (2017b) kommt der Rotmilan im Messtischblattquadrant 45112 vor. Das Potenzial für eine Brutansiedlung ist innerhalb des Eingriffsbereiches und der unmittelbaren Umgebung sehr gering. Der Eingriffsbereich stellt daher weder ein essenzielles Bruthabitat noch ein essenzielles Jagdhabitat dar, da nur geringe Teile des Nahrungshabitats betroffen sind. <u>Konfliktanalyse:</u> Der Rotmilan brütet aktuell weder im Eingriffsbereich noch in der unmittelbaren Umgebung. Die Art besitzt eine relativ große Fluchtdistanz (BMVBS 2010: 300 m). Daher sind der Eingriffsbereich und die unmittelbare Umgebung als Bruthabitat ungeeignet. Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Das Jagdhabitat wird nicht erheblich beeinträchtigt, da von dem Vorhaben nur kleine Teilflächen des weiträumigen Nahrungsrevieres betroffen sind und zudem geeignete Flächen im Aktionsraum des betroffenen Paares in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, auf die bei Bedarf zur Nahrungssuche ausgewichen werden kann. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wild-									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>
tieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>+S</td></tr></table>		+	+S	Messtischblatt-Quadrant <table border="1" style="width: 100px; text-align: center;"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+S									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">☒ grün</td> <td style="text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">☐ gelb</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; text-align: center;">☐ rot</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Einzelne Saatkrähen wurden im März und Mai 2017 nahrungssuchend auf landwirtschaftlichen Flächen beobachtet. Ende Juli 2017 war ein Trupp von ca. 120 Tieren im Südosten auf Nahrungssuche. Saatkrähen kommen als Nahrungsgäste um Untersuchungsgebiet vor. Die Saatkrähe ist im Messtischblattquadrant 45112 nicht gelistet (LANUV 2017b) und wurde in der faunistischen Planungsraumanalyse (LANDSCHAFT+SIEDLUNG 2017) aufgrund fehlender Hinweise nicht berücksichtigt. Da im Eingriffsbereich kein Nachweis vorliegt, ist davon auszugehen, dass dieser für die Saatkrähe keine nennenswerte Bedeutung weder als Nahrungshabitat noch als Bruthabitat besitzt. In der Umgebung stehen zudem weiterhin geeignete Flächen zur Verfügung. <u>Konfliktanalyse:</u> Brutvorkommen der Saatkrähe sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. Essenzielle Nahrungs- bzw. Rasthabitate sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden und somit nicht direkt betroffen. In der Umgebung stehen Flächen, die eine gleiche oder höhere Eignung als Nahrungs- bzw. Rasthabitat besitzen, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Aufgabe von kleinen Teilflächen stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Saatkrähe <i>(Corvus frugilegus)</i>
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+S</td></tr></table>	+	+S	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>		45112			
+									
+S									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am Nordostrand des Untersuchungsgebietes reagierte am 22.03.2017 ein Schwarzspecht auf den Einsatz einer Klangattrappe. Dies wird als Brutverdacht gewertet. Da die Reaktion auf die Klangattrappe mit großer Verzögerung erfolgte, ist davon auszugehen, dass der Nachweis am Rand des Brutreviers erfolgte und der Brutplatz in deutlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet liegt. Somit kommt dem Eingriffsbereich unabhängig von seinem ohnehin geringen Potenzial als Brut- oder Nahrungshabitat keine nennenswerte Bedeutung für den Schwarzspecht zu. Der Schwarzspecht ist im Messtischblattquadrant 45112 nicht gelistet (LANUV 2017b) und wurde in der faunistischen Planungsraumanalyse (LANDSCHAFT+SIEDLUNG 2017) aufgrund fehlender Hinweise nicht berücksichtigt. <u>Konfliktanalyse:</u> Nachweise des Schwarzspechts liegen aus dem Eingriffsbereich nicht vor, es gibt einen Brutverdacht im Nordosten am Rand des Untersuchungsgebietes. Zwischen der Vorhabenfläche und dem Schwarzspecht-Nachweis befinden sich Wohnbebauung sowie eine Landesstraße (Sölder Straße), zudem ist die Autobahn deutlich näher als die Vorhabenfläche. Durch diese Vorbelastung sind dementsprechend auch durch Heranrücken des Parkplatzes keine negativen Effekte zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung besitzen aufgrund der Struktur und Vorbelastung durch den Straßenverkehr keine besondere Bedeutung. Essenzielle Brut- oder Nahrungslebensräume sind nicht betroffen. Höherwertige Habitate sind in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungssuche kann daher ausgeschlossen werden. Da die Erweiterung entlang der vorhandenen TRA erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Aufgrund der räumlichen Distanz und Trennung durch die viel befahrene Sölder Straße ist lärmbedingt für den Schwarzspecht als Art mittlerer Lärmempfindlichkeit kein Effekt zu erwarten (BMVBS 2010). Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Wie in Kapitel 7.1.3 erläutert, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen. Es sind daher keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein	
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Sperber (*Accipiter nisus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>+</td></tr></table>		+	+	Messtischblatt-Quadrant <table border="1"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
+									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Am 08.06.2017 wurde im Osten des Untersuchungsgebietes ein nach Nordwesten fliegendes Männchen beobachtet. Am 21.06.2017 flog in diesem Bereich erneut ein Tier Richtung Nordwesten. Ein Brutplatz wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht gefunden. Der Sperber wird als Nahrungsgast eingestuft. Nach LANUV (2017b) kommt er im Messtischblattquadrant 45112 vor. Eine künftige Brutansiedlung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist möglich, im Eingriffsbereich selber ist das Potenzial dafür jedoch sehr gering. Eine essenzielle Bedeutung des Eingriffsbereiches als Bruthabitat kann daher ausgeschlossen werden. Gehölzbestände, die zur Anlage eines Horstes geeigneter sind als der Eingriffsbereich, stehen in der weiteren Umgebung zur Verfügung. Der Eingriffsbereich ist ein Teil des Nahrungshabitats, das Nahrungsrevier erstreckt sich jedoch weit über den Untersuchungsbereich hinaus. Daher sind nur geringe Teile des Nahrungshabitats betroffen und es erfolgt keine Beeinträchtigung des Jagdhabitats. <u>Konfliktanalyse:</u> Der Sperber brütet aktuell weder im Eingriffsbereich noch in der unmittelbaren Umgebung. Eine essenzielle Bedeutung als Bruthabitat besitzt der Eingriffsbereich selbst bei einer potenziellen, späteren Ansiedlung nicht. Im Aktionsraum eines potenziell betroffenen Paares ständen Gehölzbestände, die zur Anlage eines Horstes geeignet sind und auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann, in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Sofern zum Zeitpunkt der Baufeldräumung besetzte Horste vorhanden wären, wäre eine direkte Beeinträchtigung von Individuen infolge eines Brutplatzverlustes bzw. infolge einer störungsbedingten Aufgabe eines Brutplatzes möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störung). Das Jagdhabitat wird nicht erheblich beeinträchtigt, da von dem Vorhaben nur kleine Teilflächen des weiträumigen Nahrungsrevieres betroffen sind. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)								
es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind entsprechend auszuschließen. Eine Nahrungssuche entlang Straßen, wie etwa beim Mäusebussard, findet nicht statt. Vor dem Hintergrund ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verkehrskollisionen zu rechnen. Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Um individuelle Verluste durch eine Zerstörung von Nestern oder durch Aufgabe von Brutten infolge baubedingter Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung – insbesondere die Entfernung von Gehölzbeständen – außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung kann auch während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb des Eingriffsbereichs).									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein 3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	



Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>VS</td></tr></table>		+	VS	Messtischblatt-Quadrant <table border="1" style="width: 100px; text-align: center;"><tr><td>45112</td></tr></table>	45112			
+									
VS									
45112									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: green; color: white; text-align: center;">☒ grün</td> <td style="text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">☐ gelb</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; text-align: center;">☐ rot</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> Der Turmfalke wurde bei mehreren Begehungsterminen an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche kartiert. Der Brutplatz wurde auf einem Strommast im Norden des Untersuchungsgebietes festgestellt, dabei konnte das brütende Weibchen beobachtet werden. Im Juli 2017 konnten drei Jungtiere gesichtet werden. Dies ist als Brutnachweis zu werten. Auch nach LANUV (2017b) kommt der Turmfalke im Messtischblattquadrant 45112 vor. Aktuell ist der Horst über 400 m von der TRA entfernt, mit der Erweiterung rückt die Bebauung nicht näher heran. Außerdem befindet sich der Horst schon jetzt an einem vorbelasteten Standort in unmittelbarer Nähe zu Autobahn, Landstraße und Wohnhäusern. Der Eingriffsbereich ist nicht als essenzielles Bruthabitat anzusehen. Er ist ein Teil des Nahrungshabitats, das Nahrungsrevier erstreckt sich jedoch weit über den Untersuchungsbe- reich hinaus. Daher sind nur geringe Teile des Nahrungshabitats betroffen und es erfolgt keine Beeinträchtigung des Jagdhabitats. <u>Konfliktanalyse:</u> Der Turmfalke brütet aktuell in der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Eingriffsbereichs. Auch nach Heranrücken des Parkplatzes an den Brutplatz ist die Entfernung dazwischen noch größer als die Fluchtdistanz von 100 m (FLADE 1994). Zudem weist der Turmfalke kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, sodass Straßenlärm für diese Art nicht relevant ist (BMVBS 2010). Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie erhebliche betriebsbedingte Störungen während bestimmter Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich selber besitzt keine essenzielle Bedeutung als Bruthabitat. Eine spätere Ansiedlung der Art dort ist unwahrscheinlich, da aktuell keine geeigneten Brutplätze vorhanden sind. Sofern zum Zeitpunkt der Baufeldräumung besetzte Horste vorhanden wären, wäre eine direkte Beeinträchtigung von Individuen infolge eines Brutplatzverlustes bzw. infolge einer störungsbedingten Aufgabe eines Brutplatzes									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke <i>(Falco tinnunculus)</i>								
möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren, § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störung). Jagdhabitats gehen durch den Ausbau nur kleinflächig verloren. Im Aktionsraum des betroffenen Paares stehen ausreichend geeignete Jagdhabitats zum Ausweichen zur Verfügung. Da der Ausbau entlang des vorhandenen Straßenverlaufs erfolgt, kommt es nicht zu einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten. Das Kollisionsrisiko für den Turmfalke, welches bereits auf dem vorhandenen Parkplatz besteht, erhöht sich durch die Erweiterung nicht signifikant (s. Kapitel 7.1.3). Zufällige Kollisionen von Einzeltieren sind als Folge des allgemeinen Lebensrisikos von Wildtieren in der Kulturlandschaft einzuschätzen.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Um individuelle Verluste durch eine Zerstörung von Nestern oder durch Aufgabe von Brutten infolge baubedingter Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung - insbesondere die Entfernung von Gehölzbeständen – außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Baufeldräumung kann auch während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können (keine Brutansiedlung innerhalb des Eingriffsbereichs).									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="300 1395 1165 1469"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td data-bbox="1203 1413 1394 1451"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1485 1165 1570"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td data-bbox="1203 1503 1394 1541"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1585 1165 1671"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1603 1394 1641"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1686 1165 1771"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td data-bbox="1203 1704 1394 1742"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja ☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja ☐ nein

